

Geistliche Schenkungen und Stiftungen in der Steiermark 1308—1330

Untersucht an Hand der „Regesten des Herzogtums Steiermark“

Von Ileana Schwarzkogler

Das Mittelalter zeichnet sich durch eine spezifische, unmittelbare Art der Frömmigkeit aus, die sich auch in der Zuwendung bisweilen beträchtlicher Vermögenswerte an kirchliche Institutionen äußert. Diese „portio Christi“, die „Einsetzung Christi zum Miterben“, ist, ausgehend von den griechischen Kirchenvätern, durch Augustinus in die abendländische Kirche eingegangen.¹ Als Motive für diese Zuwendungen werden häufig das „Lob Gottes“, die „Liebe zur Kirche“, die „Tilgung von Sünden“ und, da es dem religiösen Verständnis des mittelalterlichen Menschen entsprach, daß er sich etwas erwarten durfte, wenn er der Kirche etwas darreichte, das „eigene Seelenheil“. Zuwendungen dieser Art konnten auch als eine Art Sippenhilfe² Verwandten zugedacht werden. Es handelt sich also um eine fortdauernde Fürsorglichkeit, denn die Zuwendungen an kirchliche Institutionen, das „Seelgerät“, war jene Vermögensmasse, die den Toten dienen sollte.³

Seit Abt Norbert von St. Gallen⁴ bezeugt und seither häufig geübt, erfreuen sich die Zuwendungen von Seelgeräten wachsender Beliebtheit, vor allem weil das päpstliche Begräbnisrecht ab der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch Laien ein Begräbnis innerhalb von Klostermauern ermöglicht. Jetzt werden Kirchen und Klöster von allen ständischen Gruppierungen bedacht. Ursprünglich dürfte ein Seelgerät allein darin bestanden haben, daß nach dem Tod des Zuwenders eine oder mehrere Messen gelesen wurden, die kirchlichen Leistungen sich also auf einen gewissen Zeitraum beschränkten. Stiftungen im eigentlichen Sinn zeichnen sich durch Dauerhaftigkeit aus. Dies läßt der Gebrauch des Verbs *stiften* (statt *geben, schaffen, vermachen*) in jenen Urkunden erkennen, durch die dauernde Einrichtungen, wie periodisch wiederkehrende Messen für den Toten, die Errichtung eines Altars oder die Unterhaltung eines „Ewigen Lichtes“, bezeugt werden.⁵ Zisler definiert die Stiftung als eine „Schenkungs mit Auflage“, d. h. die Zuwendung einer bestimmten Vermögensmasse zu einem bestimmten Zweck, der über den Tod des Stifters hinaus erhalten bleiben sollte.⁶

Für solche Stiftungen war natürlich auch ein größeres Vermögen vonnöten, das eine dauernde Pflege des Gedächtnisses des Gebers sicherte. Die „iusta causa“, die das kirchliche Recht für die Gründung eines neuen Kirchenamtes fordert, ist im Falle der Stiftung Nutzen oder Notwendigkeit für die Kirche sowie Förderung des

¹ Hans Liermann, *Handbuch des Stiftungsrechts*. I. Bd. Geschichte des Stiftungsrechts, Tübingen 1963, S. 107.

² Hans Lentze, *Das Sterben des Seelgeräts*, in: ÖAK 7/1956, S. 30.

³ Kurt Zisler, *Die geistlichen Stiftungen Kaiser Friedrich III.*, Graz 1972, S. 7.

⁴ Abt Norbert von St. Gallen († 1072) vermachte dem Kloster einen Teil seiner persönlichen Ersparnisse ohne Rückübertragung in irgendeiner Form, lediglich mit der Verpflichtung, für ihn, den Schenker, Seelenmessen lesen zu lassen. — Vgl. Hermann Henrici, *Über Schenkungen an die Kirche*. Akademische Antrittsvorlesung Weimar 1916, S. 22.

⁵ Liermann, S. 110.

⁶ Zisler, S. 2.

Seelenheils und des Gottesdienstes. Die größte und bedeutendste Leistung des kanonischen Rechts auf dem Gebiet des Stiftungswesens liegt in der Anerkennung der Stiftung als selbständige juristische Person.

Da das sich entwickelnde Eigenkirchenwesen den römisch-rechtlichen Begriff des Stiftungswesens so umgewandelt hatte, daß die Stiftung in völlige Abhängigkeit vom Eigenkirchenherrn gelangte, wurde sie auch zu einem Bestandteil seines Vermögens.⁷ Erst die Kanonistik des 12. Jahrhunderts überwindet das Eigenkirchenwesen und nimmt für die Stiftung die Fähigkeit in Anspruch, Träger des Eigentums und anderer Rechte zu sein. Diese Auffassung setzte sich im 13. und 14. Jahrhundert rasch durch.⁸

Auch in der Steiermark und in unserem vorgegebenen Rahmen sind die Messenstiftungen und Jahrtagsstiftungen am häufigsten anzutreffen. Bei den Messenstiftungen wurde des Verstorbenen nur durch die gottesdienstlichen Verrichtungen seitens der begünstigten kirchlichen Institution gedacht. Es „sollte ein weiterer Kreis von Menschen, insbesondere Arme und Kranke, durch eine besondere Spende, oft eine gute Mahlzeit an bestimmten Tagen, bedacht werden und deshalb des Stifters dankbar im Gebet gedenken“, worin ein Ansatz zur Mischform von Kultus- und Wohltätigkeitsstiftung zu erkennen ist.⁹ Überaus häufig sind auch Stiftungen eines „Ewigen Lichtes“.¹⁰ Eine spezielle, in der Steiermark öfter anzutreffende Form der Stiftung stellt in ihrem Endergebnis eine weitere Art der Pfründenstiftung dar: Reiche Familien stifteten ganze Kirchen oder Altäre. Wenn dafür aus weiteren gestifteten Kapitalien eigene Priester (Altaristen) angestellt wurden, so waren dies entweder Lohnpriester des Pfarrers — der Pfarrer hatte das Recht, Messen durch seinen Stellvertreter lesen zu lassen — oder selbständige Pfründeninhaber; bei der Lohnpriesterstelle war dem Pfarrer treuhänderisch das Vermögen für einen bestimmten Zweck anvertraut.¹¹ Es handelte sich also um eine unselbständige Stiftung. Dagegen war die selbständige Altarpfründe eine echte Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit.¹² Eine Weiterentwicklung in dieser Richtung, nämlich, daß sich die Stiftung als treuhänderisches Vermögen in weltlichen Händen (Stifterfamilie, Rat oder andere dauernde Institutionen) befand, ist in der Steiermark zu dieser Zeit noch nicht verbreitet.

Nicht alle Schenkungen und Stiftungen waren frei; viele von ihnen waren an Bedingungen gebunden, insofern nämlich, als das betreffende Gut — meist bis zum Tod des Schenkers oder Stifters — geliehen wurde.¹³ Der Stifter trifft Anordnungen; die häufigste Form ist die der Auflage. Die „Unterwindung“ war eine besondere Klausel, in der die Rechtsfolgen aus der Nichterfüllung der auferlegten Verpflichtung festgehalten wurden; meist bestanden sie in einer Wiederaneignung

⁷ Zisler, S. 5.

⁸ Liermann, S. 121.

⁹ Liermann, S. 110.

¹⁰ Regesten des Herzogtums Steiermark. I. Bd. 1308—1319. — Quellen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark, VI. Band, Graz 1976. Nr. 313, 504, 563, 742, 845, 1029, 1030. Im weiteren als Reg. Nr. zitiert. — MSS: Graz, StLA., U. 1948 a; StLA., Stubenberg, Sch. 1/H 1, Nr. 8 a, fol. 6, Nr. 59; Alanus Lehr, Collectaneum Runense seu Diplomatarium II, S. 1344 ff, Nr. 322, StLA. Hs 527; StLA., U. 1941; StLA., U. 1868 a.

¹¹ Reg. Nr. 582 (*Gottschach der Neuberger von Werth* hat eine Kirche gestiftet und sie so gewidmet, daß ein Priester sich dabei *mit ehrn woll* ernähren kann.), 808, 1029; MSS: Graz, Diözesanarchiv, Pfarrurkunden Nr. 10.

¹² Liermann, S. 111.

¹³ Reg. Nr. 81, 709, 723, 896, 930, 932.

des Gutes oder einer Einziehung der Nutzungen.¹⁴ Dieses Verfallsrecht, welches für den deutschen Raum eine Neuschöpfung des ausgehenden 13. Jahrhunderts ist,¹⁵ setzt wiederum eine Kontrollinstanz voraus, die über die Ausführung der Stiftung zu wachen hat. Eine Möglichkeit der Kontrolle war der Stifterfamilie oder ihren Angehörigen geboten, wenn sie anlässlich des Jahrtages die Gastfreundschaft „ihres“ Klosters in Anspruch nahmen. Die häufigsten zu befolgenden Anordnungen und Vorbehalte waren die schon erwähnte Leihe des betreffenden Gutes bis zum Tode, ein Ablösungsvorbehalt oder überhaupt das Rückkaufsrecht.¹⁶ Daneben aber gab es zahlreiche unbedingte Schenkungen, also Schenkungen ohne Auflage, „in remedium animae“. Nicht sehr häufig und ausschließlich in der Gruppe der Ritter und Knechte treten in der Steiermark neben materiellen Gaben Schenkungen von Eigenleuten an eine Kirche oder ein Kloster auf.¹⁷ Einen anderen Sachverhalt, aber doch einen ideellen Zusammenhang findet man in einer Urkunde aus dem Jahre 1320, aus der hervorgeht, daß Graf Ulrich von Pfannberg *Werenher den Silberchnoll* freiläßt, unter der Bedingung, daß dieser in das Kloster Rein eintritt.¹⁸ Das Recht des Stifters hingegen war der Schutz des gewidmeten Gutes, der in der Urkunde fast immer durch die Schirmformel garantiert wird.

Liegenschaftsstiftungen und Geldstiftungen haben unter den Jahrtagsstiftungen den weitaus größten Anteil. Damit es auch möglich war, Lehensgüter zu widmen, gaben die Lehensherren Güter frei, die dem Kloster als Eigen überantwortet wurden.¹⁹ Auch gab es Zehente, Mauten, Bergrechte und andere Einnahmequellen. Prinzipiell sind zwei Arten von Jahrtagsstiftungen zu unterscheiden, je nachdem, ob eine Nebenleistung erbracht werden sollte oder nicht. Einen besonderen Platz nehmen Meßstiftungen ein, die entweder täglich, wöchentlich, zu Quatemberzeiten — also vierteljährlich — oder eben am Jahrtag gefeiert wurden, je nach Wunsch des Stifters.²⁰ Mit der liturgischen Feier am Jahrtag war aber meist auch ein Mahl verbunden, das entweder der Konvent einnahm²¹ oder aber auch als offene Spende an die Armen verabreicht wurde,²² wobei das Hauptmotiv — ähnlich wie in der Antike — die Gewinnung eines großen Personenkreises war.²³ Zum Wesen dieser Reiche — der Pitanz, für die meist Brot, Fische und Wein vorgesehen waren — gehörte es, daß sie der Verfügung des Abtes entzogen war. Der Pitanzer wurde vom Konvent gewählt, was eine Sicherung des Stiftungsgutes bedeutete, die so fest verankert war, daß der Pitanzer mit dem eigenen Abt Verträge schloß und ihm auch hin und wieder Darlehen gewährte.²⁴

¹⁴ Hans Lentze, Begräbnis und Jahrtag im mittelalterlichen Wien in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte 80/1950. Kan. Abtlg. 36, S. 359.

¹⁵ Lentze, S. 360.

¹⁶ Reg. Nr. 318, 758, 764, 932. MSS: Graz, StLA. U. Nr. 1967 d; Archiv St. Paul, Ktn., Kopiaibuch v. Spital/P., f. 122; Graz, StLA., U. 1878; StLA., U. 1926 b.

¹⁷ Reg. Nr. 32, 830, 862. MSS: Graz, StLA., U. 1958 a.

¹⁸ MSS: Ukde, Stiftsarchiv Rein; Collectaneum Runense II, S. 1272, Nr. 301; StLA., U. 1864 c.

¹⁹ Reg. Nr. 484, 856, 873, 879, 973.

²⁰ Norbert Müller, Seelgerätstiftungen beim Stift Rein. Phil. Diss. Graz 1976, S. 72.

²¹ Reg. Nr. 83, 845, 1029, 1030. MSS: Graz, StLA., U. 1993 b; StLA., Innerösterr. U. Nr. 12 f; StLA., Göß, Sch. 2, H. 3; Collectaneum Runense II, S. 1322 f, Nr. 316; Graz, StLA., Hs. 527; Admont, Stiftsarchiv, Nr. N 1.

²² Reg. Nr. 274, 863. MSS: Stiftsarchiv St. Paul, Kopiaibuch des Spitals am Pyhrn, fol. 131; Graz, StLA., U. 1874 a.

²³ Lentze, Begräbnis und Jahrtag, S. 358. — Koren überprüfte Pitanzen und Spenden vom Standpunkt der Volkskunde aus. Für ihn wird in der Spende die Urform des Totengedächtnisses und Totenopfers sichtbar: Die Kultspeise, von den Armen für die Toten verzehrt. (Hanns Koren, Die Spende. Graz—Wien—Köln 1954, S. 107—117).

²⁴ Lentze, Das Sterben des Seelgeräts, S. 34.

Konventualen, die kein väterliches Erbe zur Nutznießung hatten und nur auf Reichungen angewiesen waren, standen finanziell schlecht. Es war daher üblich, Kinder beim Eintritt in ein Kloster mit zusätzlichen Mitteln zur Verpflegung oder Kleidung auszustatten.²⁵ Es waren Leistungen, die selbst arme Eltern aufzubringen versuchten und die nach dem Ableben der Konventualen meist an das Kloster fielen. Allerdings dürften diese Mittel unter einem korrekten Erbanteil und auch unter der herkömmlichen Mitgift gelegen haben, denn Otto von Liechtenstein, der seine Tochter *Alhaiten* im Klarissenkloster zu Judenburg testamentarisch bedenkt, hält seinen Söhnen vor Augen, daß dieser viel mehr zugefallen wäre, wenn er sie *ainem wirt bestattet hiet*.²⁶ Weiters gab es Schenkungen um Aufnahme in die geistliche Bruderschaft, womit auch das Begräbnis nach Ordensgewohnheit und die Eintragung der Wohltäter in das Totenbuch verbunden waren.²⁷

Ein zahlenmäßiges Bild der steirischen geistlichen Stiftungen und Schenkungen von 1308 bis 1330, gegliedert in zwei Zeitabschnitte, soll die folgende Statistik bringen. Da sich um 1300 der Kreis der Landherren, der rechtlich und sozial von den „Einschildrittern“ bereits klar differenziert war, als ein relativ geschlossenes Gebilde präsentiert, zusammengesetzt aus drei gräflichen bzw. hochfreien Geschlechtern und gehobenen Ministerialen,²⁸ wurde eine Einteilung nach Landherren, Rittern und Knechten sowie Bürgern getroffen. Der Anteil der bäuerlichen Bevölkerung bleibt im Hintergrund. Es fällt auf, daß der kleine Anteil der zugewendeten Naturalien nur in der ersten Hälfte des besprochenen Zeitraumes vorhanden ist, und dort nur in der Gruppe der Landherren. Liegenschafts- und Gültstiftungen überwiegen, wobei in den Jahren von 1320 bis 1330 der Trend schon dahin zu gehen scheint, Grundbesitz durch Bargeld zu ersetzen. Wie schon vorher erwähnt, wird an Hand der Tabelle nochmals verdeutlicht, daß die Schenkung von Eigenleuten nur in der zahlenmäßig am stärksten vertretenen Gruppe der Ritter und Knechte vorkommt. Die steigende Bedeutung des Bürgertums ist augenfällig.

Die geistlichen Stiftungen und Schenkungen in der Steiermark 1308—1330

Die erste Zahl gilt für den Zeitraum 1308—1319, die zweite (kursiv) für den Zeitraum 1320—1330.

		Eigenleute		Liegenschaften		Gülten		Geld		Gemischte Stiftungen		Naturalien	
Landherren	Stiftung	—	—	4	6	8	—	4	5	—	1	3	—
	Schenkung	—	—	9	7	6	4	2	2	2	—	1	—
Ritter und Knechte	Stiftung	—	—	12	6	3	9	3	14	3	1	—	—
	Schenkung	2	3	32	21	10	4	4	8	—	1	—	—
Bürger	Stiftung	—	—	—	2	—	—	—	3	1	—	—	—
	Schenkung	—	—	4	6	—	2	—	1	—	—	—	—

²⁵ Reg. Nr. 313, 878, 904, 950, 965, 981, 1022.

²⁶ Reg. Nr. 313.

²⁷ Vgl. Müller, S. 105.

²⁸ Heinz Dopisch, *Landherren, Herrenbesitz und Herrenstand in der Steiermark*, Wien 1968, S. 21—26.

Besonders erwähnt sollen die Klosterstiftungen sein. Etwas vor dem behandelten Zeitraum liegt die Gründung des Dominikanerinnenklosters außerhalb von Graz. Am 16. Juni 1308 bekundet der steirische Landeshauptmann und Truchseß Ulrich von Walsee, daß er das Kloster mit Einkünften ausgestattet hat, die teilweise in Semriach, in Schachen, in *Stybol*, *Vasoltsperge*, in der Höll und in Graz liegen.²⁹ Und nochmals im Jahre 1308 bestimmt er im Rahmen einer Stiftung, daß den Dominikanerinnen jährlich Weizen, Korn und Wein gegeben werden soll, bis die Nonnen soviel an Gülden und Seelgeräten gewinnen, daß sie der genannten Hilfe entbehren könnten.³⁰ Am 23. Juli 1308 dankt der Generalprior des Kartäuserordens, *Frater Boso, domino Heinricho magistro Tavarnicorum serenissimi regis Ungariae illustri duci Slavoniae* für Schutz und Förderung, die Heinrich den Kartausen in Seitz und Gairach angeeignet ließ, und bittet, die begonnene Neugründung *vallis sancti Antonii in Lechnitz* zu einem guten Ende zu bringen.³¹ Eine weitere Kartäuserniederlassung ist Mauerbach, 1313 durch Herzog Friedrich gegründet; Prior Gottfried aus Seitz wurde der Neugründung vorangestellt.³² *Frater Haymo, der Prior Cartusiae*, genehmigt und bestätigt am 17. August 1314 die Neugründung des Herzogs, die auch ein Spital führen sollte.³³ Die Dotation erfolgte 1316 durch König Friedrich und seine Brüder Leopold, Albrecht, Heinrich und Otto.³⁴ Herzog Albrecht von Österreich gründete 1330 bekanntlich Gaming.³⁵ Vorher aber noch wurde das Kloster Neuberg an der Mürz durch Herzog Otto aus Dankbarkeit über die Dispens zur Heirat mit der ihm verwandten Elisabeth gegründet. 1330, im Gründungsjahr, wurde auch Ottos Sohn Friedrich geboren.³⁶

Durch die Inflation wurde der Realwert des gestifteten Vermögens verringert und die Dauerhaftigkeit somit in Frage gestellt. Die Dotationen schmolzen so fortlaufend zusammen, was dazu führte, daß man auf den Gedanken kam, mehrere Stiftungen zusammenzulegen, um dem Willen der Stifter auch unter den veränderten Gegebenheiten gerecht zu werden. Allerdings verleitete dies manchenorts zu Mißbrauch und Eigennutz, womit natürlich auch ein allmählicher Niedergang des Stiftungsgedankens verbunden war, mit der äußeren Blüte ein innerer Niedergang Hand in Hand ging. Gerade die Inflation kleiner und kleinster Stiftungen war es, die in ihrer Menge eine wenig angesehene Schicht des Klerus heranzüchtete, welche dem Stiftungsgedanken innerlich Abbruch tat.³⁷ Eine wirtschaftliche und soziale Seite der Stiftungen und Schenkungen sollte allerdings nicht außer acht gelassen werden: Da mit diesen Schenkungen meist nicht großflächiger Besitz, sondern kleinere Wirtschaftseinheiten an die Kirche kamen, eröffnete sich für eine größere Zahl von Menschen die Aussicht, mit Grund und Boden belehnt zu werden.

²⁹ Reg. Nr. 13.

³⁰ Reg. Nr. 47.

³¹ Reg. Nr. 25.

³² Reg. Nr. 598.

³³ Reg. Nr. 658.

³⁴ Reg. Nr. 792.

³⁵ Kloster Gaming, Pgt. codex Nr. 55, fol. 32.

³⁶ Johannes von Viktring, *Liber certarum historiarum*, Hannover 1909, II, S. 131 und 97 f.

³⁷ Liermann, S. 113.